Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis – Stadt Eisenach
Herrn Kachel
Andreasstraße 11
36433 Bad Salzungen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Michal Riedel, Referat 340

Durchwahl:
Telefon 0361 57 332-1633
Telefax 0361 57 332-1602

michal.riedel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
GB 1020/DU

Ihre Nachricht vom:
24. August 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
340.13-8306-432/21-WAK

Weimar
25. Januar 2022

Zielabweichungsverfahren für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau, Stadt Amt Creuzburg, OT Mihla, Wartburgkreis

Im Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl Thüringen 13/12 vom 21.12.2012), beantragt vom Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach, für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau im Ortsteil Mihla der Stadt Amt Creuzburg auf einer Fläche, die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 19/2011 vom 09.05.2011) als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesenen ist, ergeht folgende landesplanerische Entscheidung:

I.

Die Abweichung vom im Ziel Z 4-4 in Verbindung mit der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 19/2011 vom 09.05.2011) festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 – Südlich Mihla wird für die in den Antragsunterlagen näher beschriebene geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau **zugelassen.**

Es ergehen folgende Hinweise:

- Die Erreichbarkeit der südöstlich des Weges mit der Flurstücknummer 1911 liegenden landwirtschaftlichen Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 – Südlich Mihla ist dauerhaft zu gewährleisten.
- Der Flächenentzug ist auf das Minimum zu beschränken. Weitere erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sind außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung zu planen.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

II.

Die unter Ziffer I. ausgesprochene Zulassung ist mit folgenden Forderungen, Hinweisen und Anregungen der Verfahrensbeteiligten verbunden:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum:
Die angrenzenden Acker- sowie die sich nördlich und östlich anschließenden Grünlandflächen dienen der Produktion von Rohstoffen für die Lebensmittelerzeugung und von Tierfutter. Daher können mögliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen und Luftschadstoffe durch die Betreibung der Deponie auftreten. Diese sind weitestgehend zu minimieren, Maßnahmen dazu sind im weiteren Verfahren zur Zulassung der Deponie zu prüfen und festzulegen.

Eine Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen (auch im Untergrund) in Richtung Steingraben und damit eine evtl. verbundene Beeinträchtigung des Bodenzustandes sollen ebenfalls im weiteren Zulassungsverfahren geprüft und Maßnahmen dazu getroffen werden, die eine Entstehung von Staunässe verhindern.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen:
Weitere raumordnerisch bedeutsame Belange sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Deponieerweiterung sowie bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

III.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.08.2021 beantragte der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau.
Ein Teil der geplanten Erweiterungsfläche liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT) innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 – Südlich Mihla. Die Planung steht somit im Widerspruch zu Ziel Z 4-4 des RP-SWT.

Das Zielabweichungsverfahren (ZAV) für die geplante Maßnahme wurde am 25. Oktober 2020 eröffnet. Es erging gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPlG an die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen und die obere Landwirtschaftsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) die Aufforderung, eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wurden der Wartburgkreis und die Stadt Amt Creuzburg um eine Stellungnahme gebeten.

Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange in ihren wesentlichen Inhalten:

Stadt Amt Creuzburg (Stellungnahme vom 18.11.2021)
Das Vorhaben des AZV widerspricht den im Jahr 2012 veröffentlichten und bis heute gültigen Festlegungen des RP Südwestthüringen. Die Stadt Amt Creuzburg lehnt daher eine Änderung der bisher festgelegten Bodennutzung im „LB-11 – Südlich Mihla" mit dem Ziel, diese Fläche dadurch als Erweiterungsfläche für die jetzige Deponie nutzen zu können, ganz entschieden ab! Wir verweisen ausdrücklich auf die Beschlüsse des Gemeinderates Mihla vom Oktober 2019, des Stadtrates Amt Creuzburg vom Oktober 2020 sowie des Stadtrates Amt Creuzburg vom 14.10 2021 einschließlich der dort abgegebenen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie für eine DK II.

In Bezug zur Begründung zum Grundsatz 4-11 des Entwurfes des fortgeschriebenen Regionalplanes Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) gibt die Stadt Amt Creuzburg in der Anlage folgende Situationsbeschreibung ab:

- Der Steingrabenbereich ist uraltes Kulturgebiet. Bereits in einer Urkunde Karl des Großen aus dem Jahre 779 wird der Steingraben als markierte Grenze der damaligen „Mark Lupnitz" erwähnt. Seither wurde dieses Gebiet, welches sich mit seinen durchschnittlichen lehmhaltigen Böden als günstige landwirtschaftliche Nutzfläche auszeichnet, durch die Bauernwirtschaften aus der Region ununterbrochen genutzt.
- Aktuell ist der gesamte Bereich an das landwirtschaftliche Unternehmen Mihla (LUM) verpachtet. Das LUM nutzt die Flächen zur Futterproduktion und zur Weidehaltung. Futterverluste sind nach Aussagen der Betriebsleitung und Geschäftsführung nur schwer verkraftbar.
- Nach Aussagen der Betriebsleitungen des LUM sind seit dem Jahre 1990 etwa 300 Hektar aus der damals vorhandenen und verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Versieglungen, Baugebiete, Windkraftanlagen und Gewerbeflächen entzogen worden. Nun sollen weitere 17 Hektar entzogen werden, was nicht hinnehmbar sei.
- Der südlich angrenzende landwirtschaftliche Weg wurde mit der Begründung die Befahrbarkeit gerade jener jetzt zur Änderung beantragten Flurstücke erreichbar zu halten, mit Förderung durch das Flurneuordnungsamt aufwendig und mit Eigenanteil der damaligen Gemeinde Mihla instandgesetzt und mit einer Bitumendecke versehen. Die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens wäre damit in Frage gestellt.
- Die beantragte Fläche ist Bestandteil einer KULAP-Förderung und bei einer Veränderung dieser Nutzung entstehen für das LUM zusätzliche finanzielle Belastungen.
- Bei einer Änderung dieser Flächenzuordnung und der dann folgenden Nutzung als Deponie der Schadstoffklasse DK II ist von einer zunehmenden Belastung durch Staub und weitere kontaminierende Stoffe auszugehen, was zu einer weiteren Schädigung benachbarter Flächen des Vorranggebietes „LB-11" nach ROP führen könnte. Dies soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ähnliche Aussagen können auf die anschließende Wohnbebauung angenommen werden und stehen den Plänen der Stadt Amt Creuzburg zur Erweiterung des dortigen Wohngebietes in westliche Richtung entgegen. Hinsichtlich der bereits

vorhandenen Deponie erfüllen die Flurstücke am und im Steingraben schon jetzt die Funktion einer natürlichen Schutzwand hinsichtlich einer Staub- und Lärmentwicklung.
- Der gesamte durch das Verfahren zu verändernde Bereich ist festgelegter Bestandteil des Naturparkes „Eichsfeld-Hainich-Werratal". Hier gilt die Naturparkverordnung, die eine andersartige Nutzung wie festgelegt verbietet.

Auszug aus der Stellungnahme vom 10.05.2019 der Gemeinde Mihla zum Entwurf des RP-SWT:
Die Gemeinde Mihla stimmt den Erweiterungsplänen für die Deponie Mihla/Buchenau unter G-3-28 S.56 aufgeführt nicht zu.
Die Erweiterungspläne der Planungsgemeinschaft zur Deponie Mihla/Buchenau kollidieren mit den Bauleitplänen der Gemeinde Mihla.
Im Übrigen befinden sich mehrere Grundstücke im Bereich der geplanten Erweiterung der Deponie Mihla/Buchenau im Eigentum der Gemeinde Mihla. Einern Verkauf der betroffenen Flächen (laut Antrag vom AZV) hat der Gemeinderat nicht zugestimmt.

Landratsamt Wartburgkreis (Stellungnahme vom 09.11.2021):
Die Untere Naturschutzbehörde wurde bereits im laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung durch die zuständige obere Abfallbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beteiligt. Zu den vorliegenden Antragsunterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung.
Die Prüfung hat ergeben, dass der geplanten Erweiterung keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Zwar führt die Lage der Erweiterungsflächen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal zu Zielkonflikten, nicht aber direkt zur Unzulässigkeit des Projekts auf Grundlage der geltenden Schutzgebiets-Verordnung.
Sofern im Genehmigungsverfahren die Vorgaben zum gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG (ggf. mit Verbändebeteiligung), zur Eingriffsregelung gem. §§ 14 f. BNatSchG sowie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden, stehen der geplanten Erweiterung keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.
Folglich kann auch der hier zu prüfenden landesplanungsrechtlichen Zielabweichung aus naturschutzrechtlichen Gründen zugestimmt werden.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum – obere Landwirtschaftsbehörde (Stellungnahme vom 08.12.2021):
Bei den in der Tabelle 1 „Übersicht zu den betroffenen Flurstücken innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaftliche Bodennutzung" aufgelisteten Flurstücken handelt es sich nicht wie dargestellt um Ackerflächen, sondern um Grünland sowie um einen Weg an der Grenze zum Ackerlandfeldblock im Vorranggebiet. Auch die angeführten Wegeflurstücke liegen zum größten Teil im Grünlandfeldblock. Ackerland ist von der zukünftigen Deponiefläche nicht betroffen.

Das Grünland wird von einem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb als Mähweide genutzt, ist beihilfefähig und wird durch das Kulturlandschaftspflegepro-

gramm KULAP gefördert. Von der Umnutzung sind insgesamt ca. 6,1 ha betroffen, bei denen es sich durchaus um ertragreiche Flächen, insbesondere im nordöstlichen Teil mit bis zu 75 Bodenpunkten auf Grund des Lößbodens, handelt.

Die bereits vorhandene Deponie schließt sich unmittelbar an die vorgesehenen Flächen im „Steingraben" an. Somit erfolgt eine Erweiterung des Standortes und es werden nicht an anderer Stelle wertvolle Landwirtschaftsflächen einer Nutzung entzogen.

Da im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag von 2015 für den Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen 2019 bereits die Grenze des Vorranggebietes an die Örtlichkeit angepasst wurde (nunmehr nur bis zum Wegeflurstück 1911), stimmen wir der Herausnahme der in der o. g. Tabelle (Antragsunterlagen) angeführten Flurstücke aus dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 zu und erteilen unser Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren unter Beachtung folgender Forderungen:

1. Der Weg mit der Flurstücknummer 1911 ist zur Erschließung der Feldflur zu erhalten.
2. Die angrenzenden Acker- sowie die sich nördlich und östlich anschließenden Grünlandflächen dienen der Produktion von Rohstoffen für die Lebensmittelerzeugung und von Tierfutter. Daher können mögliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen und Luftschadstoffe durch die Betreibung der Deponie auftreten. Diese sind weitestgehend zu minimieren, Maßnahmen dazu sind im weiteren Verfahren zur Zulassung der Deponie zu prüfen und festzulegen.
3. Eine Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen (auch im Untergrund) in Richtung Steingraben und damit eine evtl. verbundene Beeinträchtigung des Bodenzustandes sollen ebenfalls im weiteren Zulassungsverfahren geprüft und Maßnahmen dazu getroffen werden, die eine Entstehung von Staunässe verhindern.
4. Der Flächenentzug ist auf das Minimum zu beschränken. Weitere erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sind außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu planen.

<u>Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</u> (Stellungnahme vom 02.12.2021):
Der geplanten Abweichung von dem im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT 2011/2012) festgelegten Ziel der Raumordnung Z 4-4 (LB-11 Südlich Mihla) wird zugestimmt.
Weitere raumordnerisch bedeutsame Belange sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Deponieerweiterung sowie bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Begründung:
Den regionalen Entsorgungserfordernissen ist durch eine vorsorgende Planung notwendiger Deponiekapazitäten Rechnung zu tragen. Gemäß G 3-25 des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT 2011/2012) soll die Deponie Mihla für eine langfristig gesicherte Abfallentsorgung vorgehalten werden. Dies ist begründet durch die vorhandenen Erweiterungskapazitäten am Stand-

ort und der im Sinne einer raumordnerischen Vorsorge langfristigen abfallwirtschaftlichen Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen. Die geplante Deponieerweiterung berührt aber weitere raumordnerische Belange.

Vom Vorhaben sind gemäß Z 4-4 des RP-SWT 2011/12 insgesamt 5 ha des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 Südlich Mihla betroffen. Die Betroffenheit verteilt sich überwiegend auf einen ca. 1.000 m langen Randbereich, einer in sich geschlossenen Agrarflur, in einer Breite von durchschnittlich 50 m. Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist mit einer Nutzungseignungsklasse von 6 im Talinnenbereich und 8 im Plateaubereich sehr gut. Angesichts der nur randlichen Inanspruchnahme und mit Bezug zur Gesamtgröße des Vorranggebietes (790 ha) befindet sich das Vorhaben noch im maßstabsbezogenen Konkretisierungs- und Gestaltungsspielraum in der lokalen Ausgestaltung regionalplanerisch definierter Gebietsgrenzen. D.h., es ist von einer mit dem Ziel noch vereinbaren Abweichung auszugehen.
Im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen 2018 (E-RP-SWT 2018) ist dieser Bereich nicht mehr als Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.

Darüber hinaus sind bei der Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens weitere raumordnerische Erfordernisse bzw. raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP-SWT 2011/12, E-RP-SWT 2018). Die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes begründet sich aus der Lage im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, der vorhandenen Biotopverbundfunktion des Talraums (Bestandteil des landesweiten Biotopverbundkonzeptes) sowie der bedeutsamen Kaltluft- und Niederschlagsabflussfunktionen.
Durch die Verfüllung des Talraums wird die Funktion des Vorfluters aufgehoben und es entsteht ein verändertes Abflussregime. Durch die geänderten Abflussverhältnisse können sich auch die erosiven Bedingungen des räumlichen Umfeldes ändern. Das kann insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen eine Relevanz für benachbarte Teilräume entwickeln.

Außerdem liegt das Vorhaben im räumlichen Wirkbereich der nahe liegenden regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Hainich - Werrabergland und des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla).

Bei der geplanten Dimension/Intensität des Vorhabens ist generell von relevanten Wirkungen auf den Raum auszugehen. Diese sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen, um mögliche Beeinträchtigungen raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen zu vermeiden.
Zur Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens sollten die genannten raumbedeutsamen/regionalplanerischen Aspekte mit dem entsprechenden Gewicht Eingang in das weitere Verfahren bzw. die hierfür zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen finden.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

2. Entscheidungsgründe

Gemäß § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG vom 11.12.2012, GVBl. Thüringen 13/2012 vom 21.12.2012) ist der Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürLPlG ist das Landesverwaltungsamt obere Landesplanungsbehörde. Insofern ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens gegeben.

Gemäß 11 Abs. 2 ThürLPlG i. V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben, antragsbefugt. Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Mitglieder sind der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach, die ihre gesetzliche Entsorgungspflicht auf ihn übertragen haben. Er ist somit einer öffentlichen Stelle gleichzusetzen und somit zur Antragstellung berechtigt.

Das Vorhaben, die Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau, steht teilweise im Widerspruch zu Ziel Z 4-4 des Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT), in dem ein Teil der Erweiterungsfläche als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 ausgewiesen ist.

Entsprechend § 11 ThürLPlG war zunächst grundsätzlich zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung durch dieses Vorhaben berührt sind. Durch das Vorhaben würde nur ein relativ kleiner randlicher Bereich des genannten Vorranggebietes mit einer entgegenstehenden Nutzung überplant, so dass dies zu verneinen ist.

Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Zielabweichung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Beteiligten und auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und Leitvorstellungen der Raumordnung.

Neben dem hier betroffenen Ziel Z 4-4 des RP-SWT sind dies insbesondere folgende:

Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (Grundsatz 6.2.1 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen (LEP), ThürStAnz 6/2014 vom 04.07.2014).

In den Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (Grundsatz 6.2.2 G, LEP)

Die Deponien Meiningen-Tongraben und Mihla sollen in der Planungsregion Südwestthüringen zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden. (Grundsatz G 3-25, RP-SWT und entsprechend Grundsatz G 3-28 des Entwurfes zur Anhörung / öffentlichen Auslegung (E-RP-SWT), Beschluss-Nr. 06/371/2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen))

Die oben genannten Deponien erfüllen zurzeit die technischen Voraussetzungen und können entsprechend des Landesabfallwirtschaftsplanes als Deponien der Klassen I (Deponie Mihla) und II (Deponie Meiningen-Tongraben) betrieben werden. Entscheidend für die Dauer der Deponiebetreibung sind die zukünftig zu erwartenden Mengen an ablagerungsfähigen Abfällen in Abhängigkeit vom verfügbaren Restvolumen. Die Standorte bieten Erweiterungskapazitäten, die im Sinn der raumordnerischen Vorsorge langfristig (über die Gültigkeit des Landesabfallwirtschaftsplanes hinaus) abfallwirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen haben. (Begründung zu G 3-25, RP-SWT und Begründung zu G 3-28 des E-RP-SWT))

Zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilen Thüringens ist eine nachhaltige und bedarfsgerechte Sanierung, Erweiterung und Modernisierung der Infrastruktur notwendig. (Leitvorstellung 1, Abschnitt 4.6. Technische Infrastruktur, LEP)

Abfallvermeidung sowie ein effizientes Stoffstrommanagement sollen zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Reduzierung schädlicher Emissionen und des Energie- und Landschaftsverbrauchs beitragen. (Leitvorstellung 4, Abschnitt 4.6. Technische Infrastruktur, LEP)

Der Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. (Grundsatz 4.6.1 G, LEP)

Aufgrund weitgehender Abfallvermeidung, zunehmender stofflicher und energetischer Verwertung von Abfällen sowie als Folge des demografischen Wandels ist die Entsorgungssicherheit in Thüringen grundsätzlich nicht gefährdet. Vielmehr sind geeignete Standorte und Infrastrukturen vorhanden, die auch in Zukunft die Aufgaben der Abfallentsorgung wahrnehmen können. Mittelfristig könnte allerdings ein regional unterschiedlich ausgeprägter Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen entstehen, wenn durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere der zulässigen Schadstoffgehalte) zukünftig erhöhte Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen gestellt werden. Durch die Weiternutzung vorhandener und ausgewiesener Deponieflächen wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht erforderlich. (Begründung zu 4.6.1 G, LEP)

In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (Grundsatz G 4-7, RP-SWT und ähnlich auch E-RP-SWT)

Aus den genannten Erfordernissen ergibt sich, dass die Deponie Mihla-Buchenau abfallwirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen hat und zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden soll.

Während im RP-SWT und im E-RP-SWT in diesem Zusammenhang auch Erweiterungskapazitäten benannt sind, geht das LEP davon aus, dass durch die

Weiternutzung vorhandener und ausgewiesener Deponieflächen eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht erforderlich wird.
Die Notwendigkeit der Erweiterung kann nur im Rahmen einer fachlichen Prüfung ermittelt werden, z.B. im Zusammenhang mit dem notwendigen abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren, nicht aber im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens. Sofern kein Bedarf für die mit der Flächenerweiterung verbundenen Entsorgungskapazitäten besteht, wird keine abfallrechtliche Genehmigung erfolgen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (RPG) und das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) stimmen der beantragten Zielabweichung zu, da nur eine relativ geringe Fläche im Randbereich des Vorranggebietes von der Planung betroffen ist. Die RPG geht sogar von einer mit dem Ziel vereinbaren Abweichung aus.
Das TLLLR verweist darauf, dass bereits im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag von 2015 für den E-RP-SWT die Grenze des Vorranggebietes an die Örtlichkeit angepasst wurde (Wegeflurstück 1911 als nordwestliche Grenze) und deshalb ein Einvernehmen zur geplanten Zielabweichung erteilt werden kann, sofern die genannten Forderungen erfüllt werden. Die Umsetzung dieser Forderungen kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (PFV) erfolgen, insbesondere die bereits vom TLLLR als Prüfauftrag für das PFV formulierten Forderungen, die unter Punkt II wiedergegeben sind.
Die als Hinweis unter I. aufgenommenen Forderungen haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung auf den südlich des Weges befindlichen landwirtschaftlichen Flächen, die ebenfalls als Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen sind, bzw. dienen der Freihaltung anderer landwirtschaftlicher Vorrangflächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Einwendungen der Stadt Amt Creuzburg beziehen sich fast ausschließlich auf landwirtschaftliche Belange. Die zuständige Fachbehörde, das TLLLR, sieht diese allerdings nicht in einem Maße betroffen, dass dies zu einer Ablehnung der beantragten Zielabweichung geführt hätte.

Auch die o.g. Grundsätze des LEP bezüglich landwirtschaftlicher Flächen bzw. der Freiraumbereiche Landwirtschaft können auf Grund der geringen Flächengröße der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen für die Deponie-Erweiterung als nicht wesentlich betroffen eingeschätzt werden. Zudem handelt es sich bei den Freiraumbereichen Landwirtschaft gemäß Begründung zu Grundsatz 6.2.2. G des LEP nicht um gebietsscharfe Festlegungen im Widerspruch zu vorhandenen oder genehmigten Siedlungsflächen oder beabsichtigten flächenbezogenen Planungen, sondern um den räumlichen Ausdruck der Bedeutung der Landwirtschaft in Thüringen.

Die RPG verweist darauf, dass weitere raumordnerische Belange im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Lage von Teilflächen (RP-SWT) bzw. des gesamten Erweiterungsgebietes (E-RP-SWT) im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung. Die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes begründe sich insbesondere aus der Lage im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal.
Die untere Naturschutzbehörde des Wartburgkreises stellt dazu fest, dass die Lage der Erweiterungsflächen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal zwar zu Zielkonflikten führe, nicht aber direkt zur Unzulässigkeit des Projekts auf Grundlage der geltenden Schutzgebiets-Verordnung. Für die Klärung weiterer

naturschutzrechtlicher Belange verweist auch der Landkreis auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren, ebenso wie die RPG bezüglich weiterer raumbedeutsamer/regionalplanerischer Aspekte. Insofern sind auch die diesbezüglichen Einwendungen der Stadt Amt Creuzburg im Planfeststellungsverfahren zu klären, in dem durch vertiefte Voruntersuchungen und die erforderliche Umweltprüfung die naturschutzfachlichen Belange detaillierter bewertet werden können.

Zusammenfassend ist in Abwägung der o.g. Tatsachen, Hinweise und raumordnerischen Erfordernisse festzustellen, dass es keine wesentlichen raumordnerischen Gründe gibt, die einer Zulassung der beantragten Zielabweichung für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau entgegenstehen. Eine detaillierte Prüfung weiterer raumordnerischer/regionalplanerischer Aspekte sowie insbesondere auch der naturschutzfachlichen Belange kann und muss auf der Grundlage der wesentlich umfassenderen Voruntersuchungen und Unterlagen im Rahmen des nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Durch diese Zulassung einer Abweichung vom im Ziel Z 4-4 und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Südwestthüringen festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-11 werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen nicht ersetzt.

IV.

Kostenfestsetzung
Die Festsetzung einer Gebühr für diesen Bescheid erfolgt auf der Grundlage des ThürVwKostG in einem separaten Bescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Hosse

Olaf Hosse
Referatsleiter